

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der bioteg Biofilter Systems GmbH vom 01.01.2020

**Alle unsere Angebote, Verkäufe und Verträge, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart, kommen unter Zugrundelegung der nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zustande.**

## 1. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware und die Zahlung des Entgelts, sowie für alle sonstigen, aus dem Geschäft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile 95349 Thurnau.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, insbesondere auch für solche im Wechsel- und Scheckprozeß ist das Landgericht Bayreuth. In jedem Falle gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das deutsche Recht.

## 2. Angebote, Abschlüsse und Aufträge

Unsere Angebote gelten nur bei sofortiger Zusage, ansonsten freibleibend. Von unseren Vertretern und im Außendienst tätigen Mitarbeitern aufgenommene Bestellungen und gemachte Zusagen werden erst wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor.

Wir haften grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben. Den Einkaufsbedingungen des Käufers/Bestellers wird hiermit für alle, auch nachfolgenden Geschäftsvorgänge ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht erneut bei Vertragsschluß widersprechen.

## 3. Lieferungen und Lieferfristen

Die Ware wird ab Werk bzw. ab Lager auf Rechnung und Gefahr des Käufers geliefert. Für die Berechnung ist der Tag der Versandbereitschaft gültig, ohne Rücksicht darauf, ob durch einen von uns nicht zu vertretenden Umstand der Versand nicht erfolgen kann.

Ein eingetretener Transportschaden ist uns innerhalb 48 Stunden zu melden. Er hat keinerlei Einfluß auf den Zahlungstermin.

Eine Haftung für Lieferfristen kann nicht übernommen werden. Fälle höherer Gewalt, Störungen oder Einschränkungen in unserem Betrieb oder in unserem Lieferwerk, ungenügende Zufuhr von Roh-, Betriebs- und Hilfsstoffen, sowie ungenügende Versandmöglichkeiten entbinden uns für deren Dauer ohne Schadenersatzpflicht von der Lieferung. Für den Fall, daß wir durch unsere Vorlieferanten nicht oder ungenügend beliefert werden, sind wir von unseren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Wir verpflichten uns in diesem Fall, unsere Ansprüche an die Vorlieferanten auf Verlangen an den Käufer/Besteller abzutreten.

Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen irgendwelcher Art durch verspätete Lieferung wird in keinem Fall anerkannt.

## 4. Haftung/Haftungsgrundlagen

Für alle mit uns getätigten Geschäfte gilt nur dann die VOB, wenn diese schriftlich als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

Bei Schweißarbeiten in Räumen ist der Besteller/Käufer verpflichtet, bauseitig für entsprechende Brandabsicherung, insbesondere für die Absicherung von Maschinen und Waren zu sorgen.

Für Brandschäden und solche, die anlässlich von Schweißarbeiten entstehen, übernehmen wir keinerlei Haftung.

Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt, ebenso alle sonstigen Ursachen und Ereignisse, die Herstellung und Versand behindern, entbinden uns während ihrer gesamten Dauer und auch hinsichtlich ihrer Folgen von der Einhaltung eingegangener Lieferungsbedingungen, ohne daß in diesen Fällen der Besteller berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Verpackung

Soweit keine ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, wählen wir die Art des Versandes und der Verpackung nach bestem Ermessen aus. Für die kistenmäßige Verpackung stellen wir 1/3 des Verpackungswertes in Rechnung. Die Erteilung einer Gutschrift bei frachtfreier Rücksendung entfällt damit. Sollte die Verpackung nicht zurückgesandt werden, müssen wir uns eine Nachbelastung in Höhe von 2/3 des Verpackungswertes vorbehalten.

## 6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsbeträge sind zahlbar innerhalb von zehn Tagen rein netto, jeweils gerechnet ab Rechnungsdatum.

Andere Zahlungsbedingungen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Ab dem Tag der Fälligkeit sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu erheben. Diese richten sich nach den gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen.

Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt im Hinblick auf § 364 II BGB nur erfüllungshalber. Dies gilt auch für garantierte Schecks selbst dann, wenn die Annahme als Barzahlung quittiert wird.

Für rechtzeitige Vorzeigung oder Aufnahme eines Protestes haften wir nicht. Diskont- und sonstige Spesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers/Käufers.

Bei ungünstigen Veränderungen in den Vermögensverhältnissen des Bestellers/Käufers haben wir das Recht, entweder zusätzliche Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß wir uns gegenüber dem Besteller/Käufer schadenersatzpflichtig machen.

Bei Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug, Vergleich oder Konkurs des Bestellers/Käufers ist die Kaufpreisforderung sofort fällig. Gleichzeitig verfallen alle gewährten Rabatte, Bonifikationen usw., so daß der Besteller/Käufer den in Rechnung gestellten Bruttobetrag zu zahlen hat. Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Zweifel nicht enthalten. Unsere Vertreter und im Außendienst tätigen Mitarbeiter sind ohne Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Insofern kann an sie nicht mit befreiender Wirkung geleistet werden.

## 7. Schadensersatz

Der Käufer/Besteller ist zur Abnahme der bestellten Waren verpflichtet. Verweigert er dies, so können wir eine pauschale Entschädigung von 25% zuzüglich der entstandenen Unkosten berechnen.

Dies gilt auch dann, wenn der Vertrag durch Rücktritt oder Kündigung aufgelöst wird. Dies gilt nicht bei Rücktritt aus einem wichtigen Grund. Die Pauschale findet dann keine Anwendung, wenn der tatsächlich eingetretene Schaden höher als 25% des Rechnungsbetrages ist.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Das von uns gelieferte Material und die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, uns zustehender Ansprüche an den Besteller/Käufer unser Eigentum. Bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung nicht zulässig.

Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.

Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller/Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Für die aus dieser Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Zeichnungen, Entwürfe, Muster und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie unterliegen dem Urheberrecht und dürfen insbesondere nicht vervielfältigt, für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Auf Verlangen sind uns diese Entwürfe, Zeichnungen u.ä. samt allen angefertigten Abschriften und Vervielfältigungen herauszugeben.

## 9. Abtretung, Veräußerung

Forderungenabtretungen sind ohne unsere ausdrückliche Genehmigung ausgeschlossen. Der Besteller/Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er sich nicht in Verzug befindet, veräußern.

## 10. Gewährleistung

Für Mängel am Liefergegenstand, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt:

Sofern nicht der Kunde Verbraucher ist, verjähren Mängelansprüche in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Bei Kunden, die Verbraucher sind, verjähren die Mängelansprüche nach 24 Monaten. Wurde ein fester Liefertermin vertraglich vereinbart, tritt mit Ablauf dieses Termins auch der Gefahrübergang ein, wenn trotz Meldung der Lieferbereitschaft die Ware vom Besteller zu diesem Liefertermin nicht abgenommen werden kann. Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen zudem voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Soweit die vorstehenden Bestimmungen die gesetzlichen Mängelrechte einschränken, finden sie keine Anwendung, falls der Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde.

Etwasige Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Unsere sämtlichen Materialien werden in bester und genauester Ausführung innerhalb der zulässigen Maßberechnungen geliefert. Wird die Ware unmittelbar an Dritte versandt, so muss sie zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche in unserem Werk durch den Besteller geprüft und abgenommen werden, andernfalls gilt die Ware mit der Absendung als bedingungsgemäß geliefert.

Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist einzuräumen.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Wartung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Hat der Besteller Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand eigenmächtig vorgenommen oder veranlaßt, so entfällt unsere Gewährleistungspflicht, sofern nicht der Besteller/Käufer nachweist, daß der Mangel, für den er Gewährleistungsansprüche stellt, nicht auf seine Eingriffe zurückzuführen ist.

Im Fall der Mangelhaftigkeit werden die betreffenden Teile nach unserer Wahl entweder unentgeltlich ausgebaut und instandgesetzt oder durch ein Neuteil ersetzt, wenn diese Mangelhaftigkeit nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes (insbesondere fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung) eingetreten ist. Mängelrügen, egal ob sie berechtigt oder unberechtigt sind, heben die Zahlungsverpflichtungen nicht auf und haben keinen Einfluß auf die Zahlungsfristen aus Ziff. 6.

Es gilt nur dann die VOB Teil B und Teil C, wenn diese wie unter Ziff. 4 aufgeführt als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

## 11. Sonstige Absprachen

Mündliche oder telefonische Absprachen, die von unseren hier festgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sowie Erklärungen von Mitarbeitern unserer Firma sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.

## 12. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen und auch nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages, dessen Bestandteil sie sind. An die Stelle der unwirksamen AGB tritt dann die jeweilige gesetzliche Regelung.